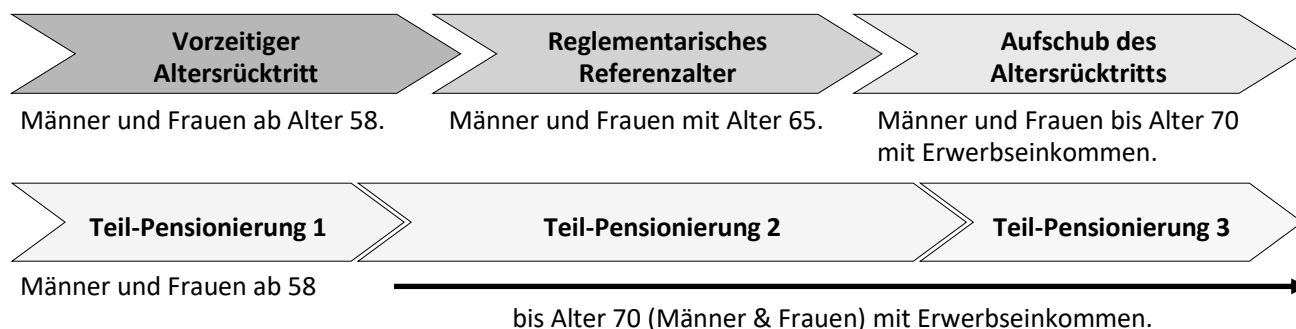


Bezug der Altersleistungen aus Vertrag U0681 (Säule 2b)

Es bestehen verschiedene Bezugsmöglichkeiten der Altersleistungen aus den Vorsorgeplänen Express (A), Relax (B), Comfort (C), Solo (D) und Unico (E) des Vertrags U0681 (Säule 2b) bei Agrisano Prevos.



Reglementarisches Referenzalter – Männer/Frauen Alter 65

Das reglementarische Referenzalter wird am Monatsersten erreicht, der auf die Vollendung des 65. Altersjahres (Männer und Frauen) folgt.

Vorzeitiger Altersrücktritt – Männer/Frauen ab Alter 58

Männer und Frauen können frühestens 7 Jahre vor dem reglementarischen Referenzalter (65) den Bezug der Altersleistungen beantragen

Aufschieb des Altersrücktritts – Männer/Frauen bis längstens Alter 70 (mit Erwerbseinkommen)

Männer und Frauen ab Alter 65, die auch nach Erreichen des reglementarischen Referenzalters weiterhin ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen, die reglementarischen Voraussetzungen zur Zugehörigkeit zum versicherten Personenkreis erfüllen und mindestens ein jährliches Erwerbseinkommen gemäss Vorsorgereglement Ziffer 3.2.1 erwirtschaften, können die Auszahlung ihrer Altersleistung längstens bis zum Monatsersten nach Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Agrisano Prevos benötigt hierzu **bis spätestens 1 Monat vor** dem reglementarischen Referenzalter eine entsprechende schriftliche Bestätigung der versicherten Person. Mit dem Wegfall einer oder mehrerer oben aufgeführten Voraussetzungen wird die Altersleistung sofort fällig.

Teil-Pensionierung (teilweise Erwerbsaufgabe) – Männer/Frauen ab Alter 58 / jeweils bis längstens Alter 70 (mit Erwerbseinkommen)

Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Alter 58 (Männer/Frauen), kann eine Teil-Pensionierung verlangt werden. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, wird eine Altersleistung (Teil-Altersrente oder -Kapitalleistung) im Umfang der prozentualen dauerhaften Reduktion (mindestens 20 %) des versicherten Jahreseinkommens fällig. Die Teil-Pensionierung erfolgt in höchsten 3 Teilschritten.

Bezugsmöglichkeiten der Altersleistung

Die versicherte Person erhält rechtzeitig vor dem reglementarischen Referenzalter bzw. vor Erreichen des letztmöglichen Bezugszeitpunkts (bei Aufschieb des Altersrücktritts) ein Meldeformular zur Wahl der Bezugsform.

Unabhängig des gewählten Zeitpunkts des Altersrücktritts steht eine der folgenden Bezugsformen zur Auswahl:

- Lebenslängliche Altersrente
- Einmalige Kapitalauszahlung des gesamten Altersguthabens
- Mischform: einen Teil der Altersleistung in Rentenform, der andere Teil als Kapitalauszahlung

Das Meldeformular muss – sofern ein (Teil-)Kapitalbezug gewünscht wird – **bis spätestens 1 Monat vor** dem reglementarischen Referenzalter bzw. vor dem letztmöglichen Bezugszeitpunkt (bei Aufschieb des Altersrücktritts) an Agrisano Prevos retourniert werden. Vom genannten Zeitpunkt an ist der für die Auszahlungsform gefällte Entscheid unwiderruflich. Erfolgt keine Rückmeldung an Agrisano Prevos, wird die Altersleistung als lebenslängliche Altersrente ausgerichtet.

Einmalige Kapitalauszahlung

Wird eine vollständige oder teilweise einmalige Kapitalauszahlung des vorhandenen Altersguthabens gewünscht, muss dies bei einem vorzeitigen oder einem Altersrücktritt per reglementarischem Referenzalter fristgerecht Agrisano Prevos schriftlich mitgeteilt werden. Wurden innerhalb der letzten 3 Jahre (massgebend ist das Bezugsdatum der Kapitalauszahlung) Einkäufe in die Vorsorge getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Erfolgt dennoch eine Kapitalauszahlung, wird der getätigte Einkaufsbetrag in der Regel nachbesteuert bzw. nicht zum Abzug von der Einkommenssteuer zugelassen.

Lebenslängliche Altersrente

Die jährliche Rente entspricht dem Altersguthaben multipliziert mit dem Rentenumwandlungssatz beim Bezugs- bzw. Rücktrittsalter (gemäss nachfolgender Tabelle).

Rücktrittsalter	UWS (%) (M/F)	Rücktrittsalter	UWS (%) (M/F)
58	3,9500	65	5,0000
59	4,1000	66	5,1500
60	4,2500	67	5,3000
61	4,4000	68	5,4500
62	4,5500	69	5,6000
63	4,7000	70	5,7500
64	4,8500		

Rechnungsbeispiel: Mann, Altersguthaben CHF 100'000, Rücktrittsalter 65, entspricht einer lebenslänglich garantierten jährlichen Altersrente von CHF 5'000.00 (CHF 100'000 x 5,0000 %).

Verstirbt die versicherte Person während sie Altersrenten bezieht, werden je nach Situation folgende Hinterlassenenleistungen fällig:

- **Versicherte Person war verheiratet, in eingetragener Partnerschaft lebend oder unverheiratet in einer Partnerschaft lebend**
Der überlebende Ehegatte oder überlebende Partner erhält eine lebenslängliche Ehegattenrente oder eine Lebenspartnerrente in der Höhe von 60 % der Altersrente der versicherten Person. Allfällige Kürzungen gemäss Vorsorgereglement Ziffer 5.6.2 infolge Altersdifferenz von mehr als 10 Jahren oder Eheschliessung nach Alter 65 sind zu berücksichtigen. Verstirbt der Bezüger einer Hinterlassenenrente besteht eine Rückgewähr gemäss Vorsorgereglement Ziffer 5.6.5.
- **Versicherte Person war alleinstehend/verwitwet und nicht in einer Partnerschaft lebend**
Es wird keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente fällig. Die Hinterlassenen erhalten ein einmaliges Todesfallkapital. Dieses entspricht im Zeitpunkt des Altersrentenbeginns dem 10-fachen Betrag der jährlichen Altersrente der versicherten Person. Am Ende eines jeden der ersten 10 Jahre nach dem Altersrentenbeginn, sinkt das Todesfallkapital um den Betrag einer jährlichen Altersrente bis auf null.

Steuern

- Altersrenten aus der 2. Säule sind mit dem übrigen Einkommen zu 100 % als Einkommen zu versteuern.
- Im Falle einer Kapitalauszahlung erfolgt eine einmalige Besteuerung, getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Steuersatz. Somit beläuft sich der Steuerbetrag auf ca. 5 - 15 % (in Abhängigkeit des Steuerdomizils und je nach Kanton auch von der Höhe der Kapitalauszahlung). Nach erfolgter Kapitalauszahlung ist das Altersguthaben Bestandteil des steuerbaren Privatvermögens.

Beratung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Beratungsdienst der Agrisano unter Tel. 056 461 78 78 zur Verfügung.